

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für den Geschäftsbereich Videoproduktion und -veröffentlichung des Medienhaus Bayern

1. Geltungsbereich

(1) Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Vertragsverhältnisse im Bereich Videoproduktion und -veröffentlichung zwischen der Medienhaus Bayern UG (haftungsbeschränkt), Jurastr. 5, 91126 Rednitzhembach (im Folgenden „Medienhaus Bayern“ genannt) und dem Vertragspartner (im Folgenden „Auftraggeber“ genannt). Sämtliche Leistungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Medienhaus Bayern.

(2) Änderungen, Ergänzungen und Neufassungen dieser Geschäftsbedingungen sind jederzeit und ohne Angabe von Gründen möglich. Sie werden den Vertragspartnern mit einer angemessenen Frist im Voraus schriftlich bekanntgegeben. Dieser hat das Recht, der Änderung zu widersprechen. Sie gelten als angenommen, wenn der Vertragspartner nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch einlegt. Auf diese Folge wird das Medienhaus Bayern den Auftraggeber bei Änderungen etc. besonders hinweisen.

2. Auftragserteilung

(1) Der Vertrag zwischen dem Auftraggeber und dem Medienhaus Bayern kommt grundsätzlich durch Vorlage eines schriftlichen Angebots seitens des Medienhaus Bayern und der Annahme durch den Auftraggeber zustande. Eine modifizierte Annahme des Angebots durch den Auftraggeber gilt als neues Angebot und bedarf der ausdrücklichen Bestätigung seitens des Medienhaus Bayern. Bei kurzfristigen Aufträgen ersetzt die Produktion und / oder die Veröffentlichung die Bestätigung. In diesen Fällen trägt der Auftraggeber das Risiko einer unrichtigen oder nicht vollständigen Übermittlung. Angebote seitens des Medienhaus Bayern sind grundsätzlich - vorbehaltlich einer anders lautenden Mitteilung oder Vereinbarung - unverbindlich.

(2) Aufträge, die Agenturen vermitteln, werden nur für namentlich exakt bezeichnete Auftraggeber angenommen. Das Medienhaus Bayern ist in diesem Zusammenhang berechtigt, einen Mandatsnachweis zu verlangen. Die Rechnungsstellung erfolgt regelmäßig an die Agentur. Mit Abschluss dieses Vertrages tritt die Agentur in einem solchen Fall ihre Zahlungsansprüche gegen den Werbetreibenden aus dem der Forderung zugrunde liegenden Agenturvertrag sicherungshalber an das Medienhaus Bayern ab. Das Medienhaus Bayern nimmt die Abtretung hiermit an. Das Medienhaus Bayern ist berechtigt, die abgetretene Forderung einzuziehen, wenn die Werbeagentur die gesicherte Forderung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit beglichen hat. Bei Agenturbuchungen kann das Medienhaus Bayern verlangen, dass auch der Kunde der Werbeagentur den Vertrag abschließt. Ohne die vorherige ausdrückliche Zustimmung des Medienhaus Bayern ist es der Werbeagentur nicht gestattet, die für einen Werbekunden gebuchten Leistungen auf einen anderen Kunden oder Dritte zu übertragen.

(3) Ein Konkurrenzschluss kann nicht gewährt werden.

3. Auftragsabwicklung und Vergütung

(1) Die Auftragsabwicklung erfolgt auf Grundlage der jeweils gültigen Preise des Medienhaus Bayern, soweit vertraglich nichts anderes vorgesehen ist. Änderungen der Preise sind vorbehalten. Alle genannten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer, derzeit von 19 %.

(2) Das Medienhaus Bayern ist berechtigt, soweit es dem Auftraggeber zumutbar ist, dem Auftraggeber Teilleistungen in Rechnung zu stellen. Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu leisten. Skonto wird nicht gewährt. Für jede ergangene Mahnung (im nicht kaufmännischen Geschäftsverkehr erst ab der zweiten Mahnung) werden Mahnkosten berechnet. Die Kosten für Rücklastschriften werden zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von EUR 5,00 in Rechnung gestellt. Spätestens ab 30 Tagen nach Fälligkeit kann das Medienhaus Bayern Zinsen in Höhe des jeweils gültigen gesetzlichen Verzugszinssatzes berechnen.

(3) Kostensteigerungen für Dienstleistungen, die von Dritten im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages zwischen dem Medienhaus Bayern und dem Auftraggeber erbracht und erhoben werden, wird das Medienhaus Bayern dem Auftraggeber unverändert weitergeben.

(4) Für Änderungen bereits produzierter Videos trägt der Auftraggeber die Kosten.

(5) Sofern der Auftraggeber auf die Verwendung GEMA pflichtiger Musik besteht, ist er verpflichtet, die für seine Abrechnung mit der GEMA erforderlichen Angaben im Vorfeld rechtzeitig mitzuteilen. Die GEMA Kosten sind allein und direkt vom Auftraggeber selbst zu tragen.

(6) Der Auftraggeber steht nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen ein Recht zur Aufrechnung und/oder Zurückbehaltung zu.

(7) Mit Abschluss des Vertrags erteilt der Kunde sein Einverständnis für die Aufnahmen in seinen Räumlichkeiten bzw. auf seinem Gelände am vereinbarten Drehtag sowie für spätere Nacharbeiten nach Absprache. Die Dreharbeiten dauern in der Regel 1-3 Stunden, diese Angaben können im Einzelfall abweichen. Der Kunde ist verpflichtet sämtliche Protagonisten (Angestellte, Kunden, Gäste, Passanten, etc.) der Dreharbeiten im Vorfeld zu informieren sowie deren mündliche Einverständniserklärung einzuholen. Das Produktionsteam wird vor Ort Zustimmungen auf Video aufzeichnen bzw. schriftlich einholen.

(8) Die Videoproduktion kann in der Regel 14 Tage in Anspruch nehmen. Der Auftraggeber erhält vor Veröffentlichung eine Vorabversion im Internet

zu sehen und kann innerhalb von drei Tagen Änderungen und Wünsche z.B. für Einblendungen vorgeben. Eine vollständige Bearbeitung ist nicht garantiert und wird vom Medienhaus Bayern im Rahmen des zeitlichen Aufwands abgewogen. Die endgültige Veröffentlichung des Videos erfolgt nach Zustimmung des Auftraggebers.

(9) Bei Nichterstattung des Rechnungsbetrages innerhalb von vier Wochen, behält sich das Medienhaus Bayern vor, das produzierte Video aus dem Internet zu entfernen bzw. zu sperren.

4. Anlieferung von Unterlagen

(1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die für die Erstellung des Drehplans erforderlichen Unterlagen vollständig und rechtzeitig (nach Absprache) im Vorfeld an das Medienhaus Bayern zu überliefern.

(2) Die Verpflichtung zur vollständigen Zahlung des Auftrags wird nicht berührt, wenn Videos nicht oder falsch produziert werden, weil Unterlagen oder Texte falsch, unvollständig oder nicht rechtzeitig angeliefert wurden.

5. Inhalt der Videospots sowie vom Auftraggeber geliefertes Material

(1) Der Auftraggeber garantiert, dass die Inhalte rechtmäßig und wahr sind, sie nicht gegen geltendes Recht, insbesondere nicht gegen die guten Sitten, presse-, werbe- oder wettbewerbsrechtliche Vorgaben und auch nicht gegen entsprechend geltende Berufsordnungen verstoßen und er die erforderlichen Rechte für den vertragsgemäß vorausgesetzten Gebrauch uneingeschränkt besitzt.

(2) Sofern der Auftraggeber für den Dreh eigenes Videomaterial zur Verfügung stellt, versichert er, dass das von ihm gelieferte / zur Verfügung gestellte Videomaterial rechtlich unbedenklich und zulässig, v.a. kein Verstoß gegen entsprechend geltende Berufsordnungen vorliegt, sowie frei von Rechten Dritter ist. Insbesondere hat der Auftraggeber in einem solchen Fall sicherzustellen, dass er sämtliche Urheber- sowie Leistungsschutzrechte oder / und sonstigen Rechte an dem zur Verfügung gestellten Material oder Teile davon, v.a. das Recht zur Verwertung des Materials oder Teile davon erworben hat. Das Medienhaus Bayern ist in keiner Weise verpflichtet, dies zu überprüfen. Mit Übermittlung des Materials räumt der Auftraggeber dem Medienhaus Bayern die Befugnisse zur Produktion des Videospots ein, insbesondere aber auch das Recht zur Bearbeitung, Vervielfältigung und Wiedergabe des Produktionsmaterials zum Zwecke der Vertragserfüllung.

(3) Der Auftraggeber stellt das Medienhaus Bayern von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte gegen das Medienhaus Bayern wegen einer Verletzung von Rechten Dritter oder einem Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften in diesem Zusammenhang geltend machen. Die Freistellung bezieht sich auch auf die Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung einschließlich sämtlicher Gerichts- und Anwaltskosten. Auch ist die Geltendmachung von Ansprüchen des Auftraggebers gegen das Medienhaus Bayern in diesem Zusammenhang ausgeschlossen. Zudem ist das Medienhaus Bayern in einem solchen Fall berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

(4) Das Medienhaus Bayern behält sich vor, in im Rahmen von interBayern.tv sowie ONZONE produzierten Beiträgen Werbeeinblendungen Dritter zu platzieren.

6. Rechte und Rechtsübertragungen

(1) Das Medienhaus Bayern ist Urheber der / des jeweils produzierten Videos.

(2) Das Medienhaus Bayern räumt dem Auftraggeber in diesem Zusammenhang das zeitlich und örtlich uneingeschränkte Recht ein, das produzierte Video für den unmittelbaren eigenen Bedarf (z.B. Werbung, Filmveranstaltungen, Messen, Präsentationen, Internetauftritt, etc.) zu verbreiten, zu veröffentlichen bzw. vorzuführen. Im Rahmen von interBayern.tv sowie ONZONE produzierte Beiträge im Videoformat stehen ausschließlich über die Einbettungs- und Verlinkungsfunktion von www.interbayern.tv oder www.youtube.com/user/interbayern zur Distribution zur Verfügung, eine separate Distribution durch den Auftraggeber in jeglicher anderen Form bedarf der schriftlichen Zustimmung des Medienhaus Bayern.

7. Nichtausstrahlung / Rücktritt

(1) Das Medienhaus Bayern ist berechtigt, bestimmtes Material von der Produktion und / oder Veröffentlichung auszuschließen oder vom Vertrag zurückzutreten ohne Schadensersatzansprüche auf Seiten des Auftraggebers, wenn das Material wegen seiner Herkunft, des Inhalts, der Form oder der technischen Qualität gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Produktion für das Medienhaus Bayern aus redaktionellen oder sonstigen Gründen unzumutbar ist.

(2) Das Medienhaus Bayern kann ferner vom Vertrag zurücktreten, wenn der Auftraggeber mit der fälligen Zahlung, sei es aus diesem Auftrag oder aus anderen Aufträgen in Verzug ist und nach erfolgter Mahnung bzw. nach Fristsetzung der Zahlungsaufforderung nicht rechtzeitig nachgekommen ist. Ferner besteht ein Rücktrittsrecht bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers.

(3) Das Medienhaus Bayern ist bei der Rückgewähr empfangener Leistungen an den Auftrag nicht gebunden, wenn der Produktionsauftrag, aus welchen Gründen auch immer nicht, erstellt wird. Im Falle höherer Gewalt erlischt jede Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Leistungen von Schadensersatz.

8. (Online) Veröffentlichung

(1) Der Auftraggeber überträgt dem Medienhaus Bayern das einfache, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht, das gemäß dem Auftrag produzierte Video auf www.interbayern.tv

www.youtube.com/user/interbayern sowie auf sämtlichen Webseiten aller mit dem Medienhaus Bayern verbundener Unternehmen zu veröffentlichen und spätestens nach 2 Wochen zu archivieren, einschließlich dem hiernach erforderlichen Recht zur Verarbeitung. Sofern eine darüber hinausgehende Veröffentlichung des Videos durch das Medienhaus Bayern gewünscht ist, bedarf es einer entsprechenden Vereinbarung beider Parteien.

(2) Ein Anspruch auf Veröffentlichung des Videos durch das Medienhaus Bayern besteht seitens des Auftraggebers für einen Zeitraum von zwölf Monaten auf www.interbayern.tv. Eine Verlängerung ist optional buchbar. Das Medienhaus Bayern behält sich vor, ausgewählte Videos zusätzlich auf weiteren Distributionskanälen (z.B. www.youtube.com/user/interbayern) zu veröffentlichen. Ein Rechtsanspruch auf diese zusätzliche Veröffentlichung seitens des Auftraggebers ist ausgeschlossen.

(3) Jeder im Rahmen von interBayern.tv sowie ONZONE produzierte Beitrag wird mit der Senderkennung interBayern.tv oder ONZONE als Branding (Wasserzeichen) versehen. Weiter werden während der Dreharbeiten Senderkennungen auf den Mikrofonen gezeigt. Eine ungebrandete Version ist optional buchbar.

(4) Der produzierte Clip als Endprodukt wird je nach gebuchtem Paket ca. 3-5 Minuten Spieldauer haben. Dabei ist mit zeitlichen Abweichungen von +/- 10% zu rechnen. Vor und nach jedem Clip wird ein ca. fünf Sekunden langer Vor- bzw. Abspann des Medienhaus Bayern geschaltet. Mit einer zusätzlichen Schaltung eines Werbeclips (5-30 Sekunden) vor das Video muss ebenfalls gerechnet werden.

(5) Bei einem Sponsoring eines Videobeitrags des Medienhaus Bayern durch den Auftraggeber wird je nach Festsetzung des Angebots der unter 8. (4) genannte Vor- bzw. Abspann im Kundeninteresse modifiziert. Dabei kann wird in der Regel das Logo des Auftraggebers für ca. 1-5 Sekunden eingeblendet.

9. Schadensersatzansprüche und sonstige Ansprüche

(1) Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit ausgeschlossen, soweit dem Medienhaus Bayern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bzw. bei leichter Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Pflichten zur Last fällt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen (sog. Kardinalpflichten). Im letzteren Fall ist die Haftung für vertragsuntypische, unvorhersehbare Schäden auf die Höhe des Auftragswertes beschränkt. Eine Haftung für Schäden, die trotz der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit des Werkes entstehen, bleibt hiervon unberührt.

(2) Das Medienhaus Bayern bemüht sich um sorgfältige Ausführung des Auftrags. Bei mangelhafter Auftragsausführung ist das Medienhaus Bayern berechtigt, einem begründeten Gewährleistungsanspruch durch Nachbesserung nachzukommen. Schlagen zwei Nachbesserungsversuche des Medienhaus Bayern fehl, ist der Auftraggeber berechtigt, Minderung (keinen Rücktritt) in dem Umfang geltend zu machen, in dem der Zweck der Erstellung beeinträchtigt wurde (maximal in Höhe des Auftragswertes). Für Fehler jeder Art aus telefonischen Übermittlungen übernimmt das Medienhaus Bayern keine Haftung. Sollten Mängel im Zusammenhang mit einer Erstellung entstehen, so ist der Auftraggeber nicht berechtigt, die Zahlung einer anderen kostenpflichtigen Erstellung zu verweigern.

(3) Ansprüche aus § 284 BGB sind ausgeschlossen. Soweit es sich um offensichtliche Mängel handelt, sind Mängelrügen innerhalb von 30 Tagen nach Übergabe schriftlich mitzuteilen. Erfolgt keine fristgerechte Mitteilung, sind Ansprüche ausgeschlossen. Die Verjährungsfrist für alle Ansprüche (einschließlich der Schadensersatzansprüche) beträgt ein Jahr (im nicht kaufmännischen Geschäftsverkehr zwei Jahre), sofern nicht Vorsatz gegeben ist. Im Falle höherer Gewalt sind jegliche Schadensersatzansprüche und Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für beide Teile ist Nürnberg. Hinsichtlich des Gerichtsstands gilt dies jedoch nur, soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentliche rechtlichen Sondervermögens ist. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

11. Datenerhebung

Gemäß § 33 BDSG werden Name und Anschrift des Auftraggebers sowie alle für die Auftragsabwicklung erforderlichen Daten in automatischen Dateien gespeichert.

Rednitzhembach, den 01.01.2010